

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB)

Fassung 2014

## Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

## Besonderer Teil

### Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherte Interessen
Artikel 4	Versicherungswert, Prämie
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Versicherungsfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel 10	Führung
Artikel 11	Prozessführung

### Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Die in der Polizze angeführten Sachen sind versichert, solange sie am in der Polizze genannten Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind oder
  - 1.1 zur Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.  
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.
  2. Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.  
Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.
  3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
  4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
    - 4.1 Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u. dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;
    - 4.2 Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u. dgl.;
    - 4.3 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl. (siehe jedoch Artikel 1, Punkt 2, 2. Absatz);
    - 4.4 externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u. dgl.), Software und sonstige Daten.

### Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
  - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
  - 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.  
Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung; resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;
  - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;

- 1.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
  - 1.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
  - 1.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
  - 1.7 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1;
  - 1.8 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - 1.9 Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
  - 1.10 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1 nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter Punkt 1.1 und 1.2 angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, n i c h t auf Schäden, die eingetreten sind
- 3.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;
  - 3.2 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
  - 3.3 durch innere Unruhen, Streik, oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Verfügung von Hoher Hand;
  - 3.4 durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
  - 3.5 durch Erdsenkungen, Erdrutsch, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
  - 3.6 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
  - 3.7 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
  - 3.8 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
  - 3.9 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
  - 3.10 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
  - 3.11 durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
  - 3.12 durch Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;
  - 3.13 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
  - 3.14 an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, auch dann, wenn sie durch eine in Punkt 1 genannte Gefahr verursacht wurden.
4. Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen gemäß Punkt 3.3 - 3.5 weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.  
Liegt eine der Ursachen nach Punkt 1.1 - 1.10 vor und bestreitet der Lieferant seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Ersatz unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten [§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)]. Lässt sich diese Haftung des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.
6. Fällt eine versicherte Gefahr bzw. ein versicherter Schaden auch unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungsvertrages, geht im Versicherungsfall der Wartungsvertrag dem Versicherungsvertrag voran.

### **Artikel 3 Versicherte Interessen**

- 1. Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung
  - 1.1 der Versicherungsnehmer und wenn vereinbart, zusätzlich
  - 1.2 ein berechtigter Benutzer/Betreiber der versicherten Sachen (als Versicherter, wie Mieter, Leasingnehmer, Pächter) sofern die Genannten die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.
- 2. Verletzt ein Versicherter die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen trotzdem auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

### **Artikel 4 Versicherungswert, Prämie**

- 1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d. s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u. dgl.).
- 2. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Neuwerte der versicherten Sachen.

## **Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
  - 1.1 in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand sind;
  - 1.2 entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden;
  - 1.3 nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Versicherungsfall**

1. Schadenminderungspflicht
  - 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
    - 1.1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
    - 1.1.2 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
  2. Schadenmeldungspflicht  
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.
  3. Schadenaufklärungspflicht
    - 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
    - 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
    - 3.3 Reparatur  
Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers, die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss, nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer (Versicherte) von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.  
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Besichtigung aufzubewahren und/oder zugänglich zu machen.
    - 3.4 Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer wahrheitsgetreu und vollständig zu machen.
    - 3.5 Der Versicherungsnehmer ist zu allen Maßnahmen verpflichtet, die der Sicherung und Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegen Lieferanten dienen.
4. Leistungsfreiheit  
Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schaden-minderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## **Artikel 7 Entschädigung**

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Versicherungsfall den in der Polizza für jede einzelne Sache als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.  
Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadensfall von dem Schadenbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)) abgezogen.  
Abweichend von Artikel 7, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
  - 2.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z. B. Austauschteile) wird angerechnet.  
Werden bei Wiederherstellung einer beschädigten, versicherten Sache
    - 2.1.1 Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörper, Heizelemente
    - 2.1.2 Elektronen-, Elektronenstrahlröhren
    - 2.1.3 Brennerdüsen
    - 2.1.4 bei Verbrennungskraftmaschinen: Zylinderköpfe, Zylinderbüchsen, Kolben, Kolbenböden
    - 2.1.5 Öl- und Gasfüllungenersetzt, so ist bei Bemessung der Entschädigung für diese Teile die Wertminderung der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde zulegen.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer im Falle eines bedingungsgemäßen ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen Kosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) sowie auf Erstes Risiko

2.1.6 Kosten für Erd- und Bauarbeiten

2.1.7 Bergungskosten

2.1.8 Bewegungs- und Schutzkosten

2.1.9 Luftfrachtkosten

2.1.10 Aufräumungskosten

2.1.11 Mehrkosten für gefährlichen Abfall

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten) (siehe auch Artikel 2, Punkt 3.9).

2.2 Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder wenn die Wiederherstellungskosten (gemäß Punkt 2.1) den technischen Zeitwert der Sache unmittelbar vor dem Versicherungsfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Versicherungsfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z. B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motore, Getriebe, Pumpen) versichert, und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese völlig zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.

Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für die Konstruktionseinheiten jedoch nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist (die Grenze der Entschädigung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit).

Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.3 Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.

3. Schadenregulierung bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung

Wenn gleichzeitig eine Maschinen- und eine Feuerversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, kann der Maschinenversicherer oder der Feuerversicherer verlangen, dass die Höhe des Maschinenschadens und des Feuerschadens in einem Sachverständigen-verfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

## **Artikel 8 Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS):

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:
  - 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
  - 1.2 die etwaige Erhöhung des Versicherungswertes durch die Reparatur;
  - 1.3 den Versicherungswert der beschädigten Sache (gemäß Artikel 4, Punkt 1);
  - 1.4 ob den Obliegenheiten gemäß Artikel 5, Punkt 1 entsprochen wurde;
  - 1.5 bei reparierbaren Schäden die Höhe der Reparaturkosten (gemäß Artikel 7, Punkt 2.1);
  - 1.6 den technischen Zeitwert der beschädigten Sache (gemäß Artikel 7, Punkt 2.2);
  - 1.7 den Wert des anfallenden Altmaterials (gemäß Artikel 7, Punkt 2.1 oder 2.2);
  - 1.8 ob die beschädigten Sachen Konstruktionseinheiten gemäß Artikel 7, Punkt 2.2 sind.

## **Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

1. Vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung erfolgt.
2. Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2.2) scheidet die völlig zerstörten, versicherten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie jene Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

## **Artikel 10 Führung**

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

## Artikel 11 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer (Versicherten) sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer (Versicherten) nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2 keine Anwendung.

## Anhang

**Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten verwiesen wird.**

### § 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugänglich sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

### § 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Sind Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

### § 63

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

### § 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

## § 68

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.